

# Die wichtigsten IV-Leistungen für Arbeitgeber.

Arbeitgeber-Hotline  
071 282 65 80  
[beruflicheintegration@svasg.ch](mailto:beruflicheintegration@svasg.ch)

[www.svasg.ch](http://www.svasg.ch)



## Die Früherfassung

Ziel: Personen, die ihre Arbeit wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen und bei denen die Gefahr einer Invalidisierung besteht, so früh wie möglich zu erfassen.

- Eine Person ist zu erfassen, wenn sie mindestens 30 Tage ununterbrochen arbeitsunfähig war oder innerhalb eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufwies.
- Zur Meldung berechtigt sind: Die versicherte Person oder ihre gesetzliche Vertretung, die in gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, der Arbeitgebende der versicherten Person, die behandelnden Ärzte/Ärztinnen, die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen sowie die Sozialhilfe.
- Die versicherte Person muss über die Meldung informiert werden.

Die Meldung gilt nicht als Anmeldung bei der IV. Verweigert die Person unbegründet ein Früherfassungsgespräch oder meldet sich trotz erfolgter schriftlicher Ermahnung nicht an, wird der Fall abgeschlossen.

## Die Frühintervention

Ziel: Möglichst frühzeitig einzugreifen, damit die versicherte Person den bestehenden Arbeitsplatz erhalten oder in einem anderen Arbeitsplatz eingegliedert werden kann. Rasch einsetzende Massnahmen helfen zu verhindern, dass sich der Gesundheitszustand weiter verschlechtert. Die Massnahmen der Frühintervention sollen leicht durchführbar und kostengünstig sein.

Massnahmen der Frühintervention können angeordnet werden, nachdem ein Gesuch um Leistungen der IV eingereicht worden ist. Massnahmen der Frühintervention:

- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Ausbildungs-kurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- Sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

## Integrationsmassnahmen

Mit Integrationsmassnahmen soll die berufliche Eingliederung vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Integrationsmassnahmen richten sich an versicherte Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent seit sechs Monaten oder länger und mit vorwiegend psychischem Leiden.

## Die Renten

Es besteht nur dann Anspruch auf eine IV-Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann. Die versicherte Person muss während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sein. Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV.

## Anreize für Arbeitgebende

**Einarbeitungszuschuss:** Diese finanzielle Entschädigung hat das Ziel, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit während der Einarbeitungsphase zu kompensieren und wird maximal für 180 Tage ausgerichtet.

**Entschädigung Beitragserhöhung:** Nach einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung kann innerhalb der ersten drei Anstellungsjahre für Beitragserhöhungen beim Krankentaggeld oder der beruflichen Vorsorge bei erneuter Arbeitsunfähigkeit eine Entschädigung ausgerichtet werden.

**Entschädigung für Arbeitgebende:** Diese wird an Arbeitgeber ausgerichtet, die sich bereit erklären, gesundheitlich beeinträchtigte Personen weiterzubeschäftigen und ihnen ermöglichen, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen. Dieser Betrag liegt bei maximal CHF 100.00 pro Tag an dem Integrationsmassnahmen im Betrieb durchgeführt werden.

**Arbeitsversuch:** Der Arbeitsversuch ermöglicht die Vermittlung von versicherten Personen an Unternehmen, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Das Unternehmen kann die berufliche Qualifikation der vermittelten Person testen, ohne ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Diese bezieht Taggelder oder erhält weiterhin eine Rente. Der Arbeitgeber trägt keine Versicherungsrisiken. Die IV begleitet die Arbeitgeber auf Wunsch bis zu drei Jahre nach einer erfolgreichen Wiedereingliederung.